

SATZUNG DES VEREINS HAVIGHORSTER – OSTSTEINBEKER – GESCHICHTSKREIS (HOG)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Havighorster – Oststeinbeker – Geschichtskreis,„.
Er benutzt auch die Abkürzung HOG. Der Verein hat seinen Sitz in Oststeinbek.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens im Allgemeinen sowie die Erforschung und Erhaltung der Geschichte und der Kultur der Gemeinde und ihrer beiden Ortsteile Havighorst und Oststeinbek sowie der sie umgebenden Region.

Die Vereinszwecke werden durch eigene und vermittelnde Tätigkeiten sowie durch Maßnahmen, die der Förderung und der Verbreitung der Satzungsziele dienen, verfolgt.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Überparteilichkeit

Der Verein ist überparteilich und steht allen Personen offen.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke,„ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins widersprechen, oder durch außer Verhältnis stehende hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 – Verbandsmitgliedschaften

Über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden oder anderen Vereinen entscheidet der Vorstand.

§ 7 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bei der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Vereins mitwirken will.

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

Juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Über die Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
2. Ausschluss aus dem Verein
3. Tod der natürlichen Person
4. Auflösung der juristischen Person
5. Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Vereinszugehörigkeit. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch nicht bezahlte, fällige Mitgliedsbeiträge, bleiben bestehen.

§ 10 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

§ 11 - Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsrückstand

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug geraten ist, verliert es die Mitgliedschaft und wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Voraussetzung ist, dass das Mitglied trotz zweimaliger im Abstand von einem Monat vorgenommener schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Adresse nicht gezahlt hat.

In der zweiten Mahnung muss auf den Ausschluss aus dem Verein hingewiesen worden sein. Der Ausschluss wird wirksam, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist, innerhalb dessen die ausstehende Summe nicht gezahlt worden ist.

§ 12 - Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gröblichst zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der eventuell eingegangenen Äußerung des Mitglieds über den Ausschluss. Der Beschluss des Vorstandes wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Mitteilung schriftlich und mit Begründung an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 - Finanzielle Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, durch sonstige finanzielle Zuwendungen und durch Verwertung der Satzungsziele.

§ 14 - Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzug. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 15 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 16 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. Die Tagesordnung sollte insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes,
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes

5. Wahlen soweit diese erforderlich sind
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Solche Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und über die Ergänzung der Tagesordnung beschließen zu lassen.
7. Verschiedenes

Anträge auf Satzungsänderungen müssen stets in der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt sein (§ 22). Das gleiche gilt für eine beantragte Vereinsauflösung (§ 24).

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu wird den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugestellt. Zwischen der Bekanntmachung und der Veranstaltung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung ist zusammen mit der Einladung zu veröffentlichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über Anträge auf geheime Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.

§ 17 - Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den folgenden Angelegenheiten des Vereins zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. eingegangene Anträge
10. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§ 18 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20 v.H. der Mitglieder einen solchen Antrag an den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Punkte richten. Für das Verfahren gelten § 16 Absätze 2 und 3 der Satzung entsprechend.

§ 19 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. ggfs. bis zu drei weiteren Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt auch sein Amt im Vorstand. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl einen Nachfolger ernennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 21 - Beschlussfassung, Protokollierung

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von dem Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 22 - Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 23 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse, alle Bankkonten sowie die zugehörigen Unterlagen, die ihnen zugänglich gemacht werden müssen. Die Rechnungsprüfer erstatten über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Revision dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie machen der Mitgliederversammlung im Hinblick auf die Entlastung des Vorstandes einen Vorschlag.

§ 24 - Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Das finanzielle Vermögen des aufgelösten Vereins fällt an die Bürgerstiftung Oststeinbek in Oststeinbek.

Das gesamte geschichts- und kulturbezogene Vermögen - insbesondere Bücherei, Sammlungen von Dokumenten und Fotos, Veröffentlichungen, Ausarbeitungen und Manuskripte - erhält das Archiv der Gemeinde Oststeinbek. Das Vereinsvermögen ist von der übernehmenden juristischen Person des öffentlichen Rechts (Archivs) bzw. der Bürgerstiftung Oststeinbek in Oststeinbek unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30. April 2007 im Gasthof Schwarzenbeck, Dorfstrasse 26 in Oststeinbek Ortsteil Havighorst, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2018 in Oststeinbek